

Schwyz,

Wasserverordnung Erläuterungsbericht

1. Ausgangslage

Am 1. März 2019 wurden die Änderungen im kantonalen Wasserrechtsgesetz (KWRG) vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100) in Kraft gesetzt. Die Ausführungsbestimmungen zum KWRG fanden sich bislang in der Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz (KWRV) vom 13. September 1976 (SRSZ 451.111). Im Zuge der vielen Anpassungen im Gesetz wie auch aufgrund verschiedентlicher Zuständigkeitsverschiebungen muss die Vollzugsverordnung einer Revision unterzogen werden. Im Rahmen umfangreicher, in den letzten Jahren erfolgter Anpassungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) und den Kantonen neu übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten, wie die Renaturierung der Gewässer, ist ebenfalls eine Revision der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG) vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111) unumgänglich. Es erweist sich daher als sinnvoll, die beiden Verordnungen nun in einer Verordnung, welche sämtliche wasserbezogenen Ausführungsbestimmungen enthält, zusammenzufassen. Dies ist nicht nur für die Vollzugsbehörden, sondern auch für den Laien übersichtlicher.

Die Wasserwirtschaft umfasst alle Aktivitäten des Menschen zum Schutz vor den Gefahren des Wassers, zum Schutz des Wassers vor übermässigen Beeinträchtigungen und zur Nutzung des Wassers. Aufgrund des zunehmenden Koordinationsbedarfs zwischen den Sektoren drängt sich ein Vorgehen auf, bei dem die Gewässer ganzheitlich betrachtet werden. Die vielfältigen Funktionen und Interessen an Massnahmen an den Oberflächengewässern sind daher in der Praxis, auf der Massnahmenstufe, möglichst integral, koordiniert und sektorenübergreifend zu berücksichtigen und zu planen. Dabei sind sowohl Schutz- als auch Nutzinteressen einzubeziehen.

Auf Stufe Bund bestehen auf konzeptioneller Ebene zwischen dem Gewässerschutzgesetz, dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) und dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) zum einen weitgehende Gemeinsamkeiten und Synergien, zum anderen aufgrund der unterschiedlichen Ziele der Gesetzgebung Differenzen und Konflikte.

Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Reorganisation des Umweltdepartements wird die Abteilung Gewässerschutz des bisherigen Amts für Umweltschutz – neu Amt für Umwelt und Energie - (AfU) und die Abteilung Fischerei des bisherigen Amts für Natur, Jagd und Fischerei, neu in das Amt für Gewässer (AfG, bisher Amt für Wasserbau) integriert. Infolgedessen werden die verschiedensten Aufgaben an Oberflächengewässern und hinsichtlich der Ressource Wasser (Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Wassernutzung, Abwasser respektive Siedlungsentwässerung, Erholungsnutzung) neu zentral und koordiniert durch eine Amtsstelle vollzogen.

Entsprechend soll durch die Zusammenlegung der KWRV und der VVzGSchG zum einen der integralen Wasserwirtschaft und dem ganzheitlichen und koordinierten Umgang mit den Gewässern und zum anderen der Reorganisation des Umweltdepartements auf Stufe Verordnung entsprochen werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Wie bereits erwähnt, werden aufgrund der umfangreichen gegenseitigen Abhängigkeiten des Wasserrechts und des Gewässerschutzes und dem zunehmenden Koordinationsbedarf die heutige Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz) und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz zusammengelegt. Bestehende, bewährte Regelungen aus der KWRV und der VVzGSchG werden in die neue Wasserverordnung überführt und den aufgrund der Reorganisation des Umweltdepartements neuen Zuständigkeiten angepasst. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton (KWRG), aber auch der Beibehaltung des Systems der Wuhrkorporationen und der Zuordnung der Hoheit über die fliessenden Gewässer an die Bezirke, sind zudem umfangreiche Anpassungen und Ergänzungen bestehender Regelungen unabdingbar.

Die Wasserverordnung gliedert sich in die Hauptkapitel allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, planerischer Schutz der Gewässer, Hochwasserschutz und Renaturierung, Nutzung der Gewässer, Finanzierung und die Schlussbestimmungen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Mit der Wasserverordnung werden die organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug der Vorschriften im Gewässerschutz, Wasserrecht und Wasserbau geschaffen. Neben den Gemeinden und kantonalen Amtsstellen sind auch die Bezirke und Wuhrkorporationen mit umfassenden Aufgaben betraut. Die Bezirke sind als Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer zuständig für Revitalisierungen verbauter Fliessgewässer, den Wuhrkorporationen obliegt der bauliche Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt an fliessenden Gewässern. Die Gemeinden tragen darüber hinaus massgebende Aufgaben in den Bereichen Abwasser und Siedlungsentwässerung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten und die Umsetzung der entsprechenden Bundes- und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Wasserrecht, Gewässerschutz und Wasserbau.

Das KWRG und das EGzGSchG gelten nicht nur für öffentliche Gewässer, sondern ebenso für die privaten Gewässer, wie auch für die Bereiche Abwasser und Siedlungsentwässerung. Die Ausnahmen sind in den Gesetzen und der Verordnung definiert.

In vielen Fällen benötigt der Vollzug der Gesetzgebung, beispielsweise bei Hochwasserschutz- oder der Revitalisierungsmassnahme andere raum- oder umweltrelevante Bewilligungen (u.a. Baubewilligungen). Dabei richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 3 Öffentliche Flüsse und Bäche

Entsprechend § 2 Bst. c KWRG werden unter anderem auch diejenigen Fliessgewässer als öffentliche Gewässer eingestuft, welche überwiegend mit öffentlichen Beiträgen revitalisiert oder zur Gewährleistung eines ausgewogenen und verhältnismässigen Hochwasserschutzes verbaut wurden (Abs. 1). Als überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert gelten Gewässer, welche auf der Basis eines Gesamtkonzepts verbaut oder revitalisiert und durch die öffentliche Hand subventioniert wurden. Das Gesamtkonzept hat das gesamte Fliessgewässer oder eine längere Gewässerstrecke zu umfassen. Hochwasserschutz und Revitalisierungen sind im Rahmen eines entsprechenden Gesamtkonzepts ganzheitlich aufeinander abzustimmen. Das Bauprojekt und die Realisierung sind innerhalb des Perimeters des Konzepts auszuführen. In diesen Fällen werden Fliessgewässer zu öffentlichen Gewässern.

Verbauungen, welche im Rahmen von Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Unwetterereignissen mit öffentlichen Mitteln subventioniert wurden, führen folglich nicht automatisch zur Öffentlichkeitserklärung des Fliessgewässers. Dasselbe gilt für kleinere, örtlich beschränkte Hochwasserschutzbauten oder Revitalisierungen.

Fliessgewässer nach Abs. 1 sind von jenem Grundstück an, auf welchem die Quelle entspringt, bis zur Mündung öffentlich (Abs. 2). Die Quelle selbst wird allerdings nicht öffentlich.

Der Umfang der Öffentlichkeitserklärung richtet sich nach der Ausscheidung des Pflichtenkreises gemäss § 46 Abs. 2 KWRG (Abs. 3). In der Regel werden somit alle Fliessgewässer im Einzugsgebiet der mit wesentlich öffentlichen Mitteln finanzierten Verbauungen und oder Revitalisierungen öffentlich. Dadurch wird dem Grundsatz gemäss § 2 Bst. c KWRG entsprochen, dass alle Flüsse und Bäche im Pflichtenkreis einer öffentlich subventionierten Verbauung liegen, öffentliche Gewässer sind.

§ 4 Verzeichnis der öffentlichen Gewässer

Die Hoheitsträger, also bei den Fliessgewässern die Bezirke und bei den Seen der Kanton, führen die Verzeichnisse der öffentlichen Fliessgewässer respektive der Seen. Das AfG erarbeitet die entsprechende Datenstruktur auf Basis eines Datenmodells, nach welcher die Verzeichnisse zu führen sind.

Die Verzeichnisse der öffentlichen Flüsse und Bäche sind laufend, mindestens jedoch periodisch alle fünf Jahre, nachzuführen. Dem AfG, welches zuständig ist für die Verleihung von Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer (Ausnahme: Nutzung der Wasserkraft an Fliessgewässern) und weitere vielfältige Aufgaben im Bereich des Wasser- und des Gewässerschutzrechts und dessen Umsetzung wahrnimmt, ist jeweils unaufgefordert und zeitnah das aktualisierte Verzeichnis zuzustellen. Das AfG sorgt im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips für den öffentlichen Zugang der Verzeichnisse (z.B. via WebGIS).

II. Zuständigkeiten

§ 5 Regierungsrat

Die in Abs. 2 aufgezählten Zuständigkeiten ergeben sich einerseits aus dem Bundesrecht, andererseits aus den Regelungen des kantonalen Rechts (KWRG, EGzGSchG) und werden teilweise aus der bestehenden VVzGSchG überführt.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Sanierung der Wasserkraft oder für die Umsetzung von Revitalisierungen Dritter an Seen kann der Regierungsrat allenfalls erforderliche Enteignungsrechte an Dritte (z.B. an Wasserkraftwerke) verleihen (Abs. 2 Bst. c). Die Ausübung des an Dritte verliehenen Enteignungsrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (EntG) vom 22. April 2009 (SRSZ 470.100) und der dazugehörigen Verordnung zum Enteignungsgesetz (EntV) vom 30. November 2010 (SRSZ 470.111). So ist unter anderem im Rahmen des Bau- oder Projektbewilligungsverfahrens in den Auflageakten darauf hinzuweisen, dass enteignungsrelevante Rügen bereits in diesem Verfahren einzubringen sind, sofern sie diese Pläne betreffen. Das formelle Enteignungsverfahren wird in der Regel nach Abschluss des Bau- oder Projektbewilligungsverfahrens durchgeführt, wobei die beiden Verfahren auch zusammengelegt werden können. Bei Bedarf wird im Falle von Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft in einem ersten Schritt das AfG die entsprechende Massnahme verfügen und dem Anlagenbetreiber sowie allenfalls betroffenen Dritten die Verfügung zustellen.

§ 6 Umweltdepartement

Die Zuständigkeiten des Umweltdepartements wurden weitgehend aus der bestehenden VVzGSchG und der KWRV übernommen.

Bisher waren der Kantons- und Regierungsrat (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a VVzGSchG) respektive das Umweltdepartement (§ 3 Abs. 2 VVzGSchG) zuständig für die Sicherung angemessener Restwassermengen. Mit Abs. 2 Bst. e ist das Umweltdepartement nur noch zuständig für die Bewilligung zur Sicherung angemessener Restwassermengen nach Art. 29 ff. GSchG bei Uneinigkeit unter den betroffenen Behörden, sowie im Falle einer Schutz- und Nutzungsplanung gemäss Art. 32 Bst. c GSchG. Für alle anderen Fälle obliegt neu die Zuständigkeit für die Sicherung angemessener Restwassermengen beim AfG (§ 11 Bst. a). Dadurch kann eine Koordination mit der wasserrechtlichen Bewilligung respektive der Konzession für Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern (§ 10 Bst. a) erreicht werden.

Bei Wassermangel aufgrund aussergewöhnlicher Trockenheit, wie sie in den letzten Jahren (2018 und 2019) im Sommer auftrat, soll das Umweltdepartement mit neuem Abs. 3 amtsübergreifende Massnahmen treffen, um die Gewässer bzw. die Wasserlebensräume zu schonen. Dazu sind beispielsweise befristete Einschränkungen von bestehenden Wasserentnahmen, Priorisierungen von Wassernutzungen (Trinkwasser, Wasserkraft, Bewässerung, Beschneidung usw.) oder andere Massnahmen anzuordnen.

§ 7 Amt für Gewässer a) Allgemein

Aufgrund der Reorganisation des Umweltdepartements ist das AfG neu, mit Ausnahme des Bereichs Grundwasserschutz, die kantonale Gewässerschutzfachstelle und vollzieht die Wasserrechtsgesetzgebung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird (Abs. 1).

Die Zuständigkeiten aus der bestehenden VVzGSchG (§ 4 Abs. 2 und 3 VVzGSchG) und der bisherigen KWRV sind mit oben genannter Ausnahme folglich dem AfG (§ 7 bis § 14) zugeteilt.

Die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten sowie der Gewässerunterhalt, aber auch andere Tätigkeiten im Bereich des Gewässerschutz- und Wasserrechts tangieren verschiedenste Gesetzesbestimmungen. Dabei sind mehrere Behörden (Bund, verschiedene kantonale Ämter, Bezirke, Gemeinden usw.) sowie Dritte (z.B. Wuhrkorporationen) involviert. Um Synergien zu nutzen und Konflikte zu vermeiden sind Massnahmen an den Gewässern, insbesondere Hochwasserschutz und Revitalisierungen, unter allen Beteiligten zwingend koordiniert und sektorenübergreifend zu planen und umzusetzen. Das AfG als direkter Ansprechpartner des Bundes bei Fragen des Hochwasser- und Gewässerschutzrechts und als zuständiges Fachamt für die Langfrist- und Massnahmenplanung (§ 42a KWRG) hat die Koordination der verschiedenen Massnahmen sicherzustellen (Abs. 2 Bst. a).

Die Revitalisierung von Seeufern fällt gemäss § 9 Bst. a dem Kanton bzw. dem AfG zu. Für Fliessgewässer sind diesbezüglich die Bezirke zuständig (§ 21 Abs. 3 Bst. d). Die Zuständigkeit für den baulichen Hochwasserschutz obliegt in der Regel den pflichtigen Grundeigentümern respektive Wuhrkorporationen (§ 45 ff. KWRG). Im Allgemeinen hat das AfG entsprechende Projekte (auch Projekte von Dritten und/oder nicht beitragsberechtigte Projekte) in der Planung, Realisierung und Erfolgskontrolle zu begleiten (Abs. 2 Bst. e).

Das AfG ist neu für die Feststellung zuständig, ob ein Gewässer im Sinne von Art. 2 GSchG vorliegt (Abs. 2 Bst. d). Diese Zuständigkeit war bisher nicht definiert und führte mehrfach zu Unsicherheiten. Mit der Zuteilung an die kantonale Gewässerschutzfachstelle entsteht einerseits Klarheit und es kann andererseits eine einheitliche Beurteilung im ganzen Kantonsgebiet erfolgen, sofern eine Feststellung erforderlich ist.

Das AfG ist auch Ansprechpartner des BAFU und ist daher zuständig für die allgemeine Berichterstattung in den Bereichen Wasserbau, Wassernutzung und Gewässerschutz, mit Ausnahme des Grundwasserschutzes (Abs. 2 Bst. g).

Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen ist gemäss § 41 Abs. 1 KWRG Sache des Bezirksrates. Die Hoheit über die Seen steht gemäss § 4 Abs. 1 KWRG hingegen dem Kanton zu. Folglich übernimmt das AfG die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Seen (Abs. 2 Bst. l).

§ 8 b) Abwasser, Entwässerung und Einleitung

Der Kanton hat einen Klärschlamm-Entsorgungsplan zu erstellen und periodisch anzupassen (Art. 18 Abs. 1 GSchV). Gemäss § 19 EGzGSchG erlässt der Regierungsrat den Klärschlamm-Entsorgungsplan. Dieser wurde bisher durch das AfU erstellt. Durch die Reorganisation im Umweltschutzdepartement ist das AfG für die Kläranlagen und damit auch für die Erstellung des Klärschlamm-Entsorgungsplans zuständig.

Neu ist das AfG für die Vorprüfung der generellen Entwässerungspläne (GEP) sowie für deren Vorbereitung zur Genehmigung zuständig (bestehend § 4 Abs. 3 Bst. d VVzGSchG). Die bestehenden kommunalen GEP werden von den Gemeinden überarbeitet und teilweise zu Verbands-GEP (VGEP, generelle Entwässerungsplanung im Einzugsgebiet einer ARA) zusammengeführt. Das AfG ist an diesen Prozessen beteiligt und entscheidet bei Uneinigkeiten zwischen den Gemeinden betreffend grenzüberschreitenden Abwasseranlagen (z.B. Leitungen).

§ 9 c) Gewässerökologie

Gemäss dem mit der Revision des GSchG neu geschaffenen Art. 38a GSchG sind die Kantone für die Revitalisierung verbauter oder korrigierter Gewässer und die strategische Planung sowie deren

periodische Nachführung zuständig (Bst. a). Das AfG ist als Fachamt im Bereich des Wasserbaus und Gewässerschutzes (Ausnahme Grundwasser) zuständig für die vom Bund verlangten strategischen Planungen im Hinblick auf die Renaturierung der Fliessgewässer (Bst. b). Als Hoheitsträger über die öffentlichen Seen obliegt es dem AfG, die Revitalisierung von verbauten, stehenden Gewässern umzusetzen (§ 42 Bst. c KWRG). Die Umsetzung der strategischen Planung (Revitalisierungsplanung) der Fliessgewässer, fällt nach KWRG in die Zuständigkeit der Bezirke, als Hoheitsträger der Fliessgewässer (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 3 KWRG). Die kantonale Gewässerschutzfachstelle hat die Oberaufsicht und sorgt dafür, dass die strategischen Planungen durch die zuständigen Stellen rechtskonform umgesetzt werden.

Ebenfalls mit der im Jahre 2009 erfolgten Revision des GSchG wurden die Kantone verpflichtet, Gewässerräume auszuscheiden und dafür zu sorgen, dass diese den Bundesvorgaben entsprechend extensiv bewirtschaftet werden (Art. 36a GSchG und Art. 41a ff GSchV). Die Zuständigkeit hinsichtlich des Gewässerraum-Vollzugs hat der Regierungsrat 2017 dem AfU (Seen) sowie dem AWB (Fliessgewässer) übertragen (RRB Nr. 514/2017). Mit der Reorganisation des Umweltschutzdepartements wird durch Bst. c das AfG zuständig für die Erteilung von Ausnahmen zur Anpassung der Gewässerraubbreite, für den Verzicht auf eine Gewässerraubfestlegung sowie für Gewässerraubunterschreitungen und damit auch für die entsprechende Beurteilung in Planungsvorhaben zur Festlegung der Gewässerräume nach Art. 41a ff. GSchV.

Eine allfällige Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Gewässerabstands fällt gestützt auf § 66 i.V.m. § 73 PBG in die Zuständigkeit der Baubewilligungsbehörde. Dazu bedarf es der vorgängigen Zustimmung der Gewässerschutzfachstelle (Bst. d).

§ 10 d) Nutzung

Mit Ausnahme der Wasserkraftnutzung an Fliessgewässern ist das AfG das zuständige Fachamt im Zusammenhang mit Bewilligungen respektive Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer und wird mit den entsprechenden, kantonalen Aufgaben betraut. Eine Ausnahme bildet das Grundwasser. Die im Zusammenhang mit dem Grundwasser anfallenden kantonalen Aufgaben werden wie bisher vom AfU wahrgenommen.

Hingegen erteilt das AfG gemäss Bst. a die wasserrechtlichen Bewilligungen und Konzessionen für Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern (auch Grundwasserentnahmen, exklusive Wasserkraftnutzung an Fliessgewässern). Bereits mit der Teilrevision des KWRG wurde die Zuständigkeit für die Verleihung von Konzessionen dem kantonalen Fachamt übertragen (bisher Regierungsrat, § 11 KWRG).

§ 11 e) Entnahmen und Einbringung fester Stoffe

Neu ist das AfG zuständig für die Sicherung angemessener Restwassermengen nach Art. 29 ff. GSchG (Bst. a). Dadurch ist die Zuständigkeit mit der wasserrechtlichen Bewilligung respektive Konzession für Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern (§ 10 Bst. a) koordiniert.

Eine Bewilligung für Materialentnahmen aus Gewässern gemäss Bst. c ist nicht nur für die Ausbeutung erforderlich, sondern für Geschiebeentnahmen, welche den Geschiebehaushalt wesentlich beeinträchtigen könnten.

Bst. d steht im unmittelbaren Zusammenhang mit Geschiebeentnahmen aus Gründen des Hochwasserschutzes. Sofern der Geschiebehaushalt des Gewässers wesentlich beeinträchtigt ist, muss aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (Art. 43a GSchG) geprüft werden, ob zumindest ein Teil des Geschiebes dem Gewässer wieder zugeführt werden kann.

§ 12 f) Wasserbau

Aufgrund der Reorganisation des Umweltdepartements wird das AfG für die Zustimmung von Ausnahmebewilligungen zu Verbau und zur Korrektur sowie Überdeckung von Fliessgewässern zuständig (Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 GSchG). Die Ausnahmebewilligung nach Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilt gemäss § 28 EGzGSchG weiterhin der Bezirk (Bst. f).

§ 13 g) Sanierung

Wesentliche negative Beeinträchtigungen der Wasserkraftnutzung durch kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses (Sanierung Schwall-Sunk, Art. 39a GSchG), durch eine nachteilige Veränderung der morphologischen Strukturen oder der morphologischen Dynamik des Gewässers (Sanierung Geschiebehaushalt, Art. 43a GSchG) sowie durch Wanderhindernisse für Fische (Wiederherstellung der Fischwanderung, Art. 10 i.V.m. Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) sind bis spätestens Ende 2030 zu beseitigen (Art. 83a GSchG). Entsprechend Art. 83b GSchG hat der Kanton eine strategische Planung zur Sanierung der Wasserkraft zu erarbeiten und die Umsetzungsfristen festzulegen. Gemäss Art. 42a KWRG Bst. b und d obliegt die Massnahmenplanung zur Sanierung von Schwall-Sunk und des Geschiebehaushalts inklusive Verfügungsrecht beim zuständigen Amt.

Als zuständiges Amt wird das AfG bezeichnet. Aufgrund der Reorganisation des Umweltdepartements umfasst die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung auch die freie Fischwanderung. Bisher wurde die Vollzugsaufgabe für die Sanierung Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt mit RRB Nr. 514/2017 dem AWB zugewiesen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei war zuständig für die Planung und Umsetzung der freien Fischwanderung.

Für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen sind die bisherigen Betreiber der Anlagen zuständig (§ 42c Abs. 1 KWRG). Bei Anlagen, welche nicht der Wasserkraftnutzung dienen (Geschiebesammler, Geschiebeentnahmen, usw.) obliegt die Umsetzungspflicht im Rahmen ihrer Revitalisierungspflicht den Bezirken (§ 41 Abs. 3 KWRG).

§ 14 h) Stauanlagen

Mit dem Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010 (SR 721.101) und der dazugehörigen Stauanlagenverordnung (StAV) vom 17. Oktober 2012 (SR 721.101.1) ergibt sich für die Kantone ebenfalls umfangreicher Handlungsbedarf, welcher vertiefte Fachkompetenz im Bereich der Stauanlagen und deren Sicherheit und umfangreiche neue Aufgaben im Bereich der Stauanlagenaufsicht erfordert.

Entsprechend § 5 KWRG übt das Departement die Aufsicht über die dem StAG unterstellten Stauanlagen aus, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen und es ist für die Berichterstattung an den Bund verantwortlich. Das AfG nimmt die sich aus dem StAG und der StAV ergebenden Aufgaben wahr und unterstützt das Umweltdepartement in fachlicher Hinsicht bei der Stauanlagenaufsicht und der Berichterstattung an den Bund.

Gemäss § 14 Bst. c stellt das AfG die Koordination des Notfallkonzepts der Anlage (Art. 10 StAG) mit der Notfallplanung der Gemeinden gemäss § 22 Bst h sicher. Bei Anlagen, die dem Schutz vor Naturgefahren dienen oder welche die Abmessungen für eine Unterstellung aufgrund des Grössenkriteriums nicht erreichen (Art. 2 StAG), sind die Vorkehrungen für den Notfall möglichst in die Notfallplanung zu integrieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen.

§ 15 Amt für Umwelt und Energie

Der Bereich Grundwasser liegt weiterhin in der Zuständigkeit des AfU. Dieses stellt die kantonale Gewässerschutzfachstelle im Bereich Grundwasserschutz dar (Abs. 1). Entsprechend werden die bisherigen Zuständigkeiten der kantonalen Gewässerschutzfachstelle von § 4 VVzGSchG zwischen den Bereichen Oberflächengewässer und Grundwasser aufgeteilt.

Der Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) erfolgt seit längerem durch das AfU, obwohl die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 5 VVzGSchG beim Umweltdepartement liegt. Aufgrund der aktuellen Praxis wird die Zuständigkeit dem AfU zugeordnet (Abs. 2 Bst. d). Ausnahmen bilden die Art. 6 (Abgabe atomchemische Schutzausrüstung) und Art. 7 VTN (Beschaffung von schwerem Material zur Sicherstellung der Trinkwassermengen), welche dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ, § 19) zugeordnet werden.

Kiessammler müssen unterhalten und periodisch entleert werden. Durch Hochwasserereignisse fällt zudem Geschiebematerial an. Das meist unverschmutzte Geschiebematerial kann nicht immer dem Gewässer zurückgegeben werden und muss landseitig entsorgt werden (§ 44c KWRG). Beim Bau von Stollen und Kavernen fallen erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial an, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnet der Kanton die erforderlichen Standorte für die Entsorgung des Materials (Art. 62k WRG). Das AfU als Fachamt in Sachen Deponie und Bodenschutz bezeichnet daher künftig die Standorte gemäss § 44c KWRG und Art. 62k WRG (Abs. 2 Bst. u).

§ 16 Amt für Wald und Natur

Das Amt für Wald und Natur (AWN, bisher Amt für Wald und Naturgefahren) als zuständiges Amt für den Schutz vor Naturgefahren erarbeitet zusammen mit dem AfG die notwendigen Hochwassergefahrengrundlagen für die integrale Naturgefahrenkarte (Überflutung, Übersarung, Ufererosion, Murgang). Die Grundlagen sind in den Massnahmen- und Notfallplanungen zu berücksichtigen.

§ 17 Amt für Landwirtschaft

Wer Direktzahlungen erhalten will, muss mindestens den sogenannten «Ökologischen Leistungsnachweis» (ÖLN) erfüllen. Das Amt für Landwirtschaft (AfL) ist die zuständige Vollzugsstelle und sorgt für die ÖLN-Kontrollen. Dies beinhaltet auch die Überprüfung, ob ein Betrieb die gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllt. Die Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung der Gewässerräume gemäss Art. 41c GSchV ist eine Anforderung, welche zweckmässig im Rahmen der ÖLN-Kontrollen (Bereich Gewässerschutz) kontrolliert werden kann. Um doppelte Kontrollen der Landwirtschaftsbetriebe zu vermeiden, führt das AfL Kontrollen durch und sorgt für die extensive Bewirtschaftung der Gewässerräume (Abs. 1 Bst. k).

Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV ermöglicht Ausnahmen für die Bewirtschaftungseinschränkung im Gewässerraum. Wird der Gewässerraum durch eine bestehende Strasse zerschnitten, kann für die gewässerabgewandte und landwirtschaftlich nutzbare Fläche eine Ausnahme für die Bewirtschaftungseinschränkung bewilligt werden. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung melden die Bewirtschafter ihre Bewirtschaftungstypen sowie Biodiversitätsförderflächen wie beispielsweise «Uferwiesen entlang von Fliessgewässern», «extensiv genutzte Wiesen», «Hecken, Feld- und Ufergehölze» usw. entsprechend Art. 55 der Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) dem AfL. Zugleich sorgt das AfL nach Abs. 1 Bst. k für die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung

des Gewässerraums. Deshalb ist das AfL zuständig für die Beurteilung und Erteilung von Ausnahmegewilligungen der Bewirtschaftungseinschränkung des Gewässerraums im landwirtschaftlich genutzten Gebiet gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV (Abs. 1 Bst. I).

§ 18 Verkehrsamt

Die Bestimmungen werden unverändert aus § 8 VVzGSchG übernommen.

§ 19 Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Wie bisher ist das AMFZ zuständig für die Erstellung und Nachführung der Evakuierungspläne (Art. 27 StAV) und die Verbreitung von Verhaltensweisen an die Bevölkerung und für deren allfällige Evakuierung (Art. 12 Abs. 1 StAG).

Wie bereits unter § 15 erläutert, erfolgt der Vollzug der VTN seit längerem durch das AfU sowie das AMFZ. Das AMFZ ist für die Bereitstellung von schwerem Material (Art. 7 VTN) sowie für die koordinierte Abgabe der vom Bund gelieferten atomchemischen Schutzausrüstung (Art. 6 VTN) zuständig (§ 19 Bst. c).

§ 20 Kantonspolizei

Wie bisher erfüllt die Kantonspolizei die gewässerschutzpolizeilichen Aufgaben im Sinne der Polizeigesetzgebung (Art. 49 GSchG). Die bisherige Zuständigkeit der Kantonspolizei betreffend die Anordnung der Beseitigung von Treibgut aus Seen, sofern eine unmittelbare Beeinträchtigung der Schifffahrt droht, wird ersatzlos gestrichen. Entsprechend § 18 Abs. 1 ist das Verkehrsamt für die Beseitigung von Treibgut aus Seen zuständig. Gemäss § 2 des Polizeigesetzes (PolG) vom 22. März 2000 (SRZ 520.110) arbeitet die Kantonspolizei mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen. Dementsprechend wird auch in Zukunft eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrsamt und der Seepolizei gewährleistet. Dies gilt insbesondere, wenn die Beseitigung von Treibgut für die Schifffahrt erforderlich ist.

§ 21 Bezirke

Den Bezirken kommt als Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer eine wichtige Rolle im Bereich des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von verbauten oder korrigierten Bächen und Flüssen sowie der Wasserkraftnutzung zu. Zu den bisherigen Aufgaben wurden auch neue Aufgaben definiert, welche sich aus der Revision des Wasserrechtsgesetzes sowie den Anpassungen der Bundesgesetzgebung in den oben erwähnten Bereichen ergeben.

Entsprechend § 41 Abs. 3 KWRG sind die Bezirke zuständig für die Revitalisierung verbauter oder korrigierter Gewässer und damit für die Umsetzung der strategischen Revitalisierungsplanung. Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass allenfalls erforderliche Wirkungskontrollen bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten Aufgabe der jeweiligen Bauherrschaft ist. Dies, da Wirkungskontrollen, sofern erforderlich, eine Voraussetzung für die Auszahlung von Beiträgen der öffentlichen Hand und damit integrierender Projektbestandteil sind.

Gemäss Art. 3 WBG ist der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer zu gewährleisten. Im integralen Risikomanagement und in der Vorbeugung kommt der Kontrolle und Instandhaltung der Schutzbauten eine wichtige Rolle zu. Der Gewässerunterhalt dient neben der Sicherung des Hochwasserschutzes (u.a. Erhalt der Abflusskapazität) auch der Erreichung und dem Erhalt der ökologischen Entwicklungsziele. Der Hochwasserschutz wie auch die Revitali-

sierung von Fliessgewässern umfasst folglich immer auch ein gewässergerechter, naturnaher Unterhalt. Insbesondere bei Massnahmen, welche mit erheblichen öffentlichen Mitteln erstellt wurden, ist die Gewährleistung des Gewässerunterhalts und die Instandhaltung der Bauwerke ein öffentliches Interesse. Hierzu sind regelmässige Kontrollen und Begehungen unausweichlich. Der Bezirk als Aufsichtsbehörde über die Wasserbaupolizei und zuständige Behörde für die Revitalisierung der Fliessgewässer hat dafür zu sorgen, dass durch ihn oder durch Dritte (z.B. Wuhrkorporationen) periodische Kontrollen und der gewässergerechte Unterhalt (inklusive Bewirtschaftung und Instandhaltung) durchgeführt werden. Der Bezirk erstattet dem AfG entsprechend Bericht (Abs. 3 Bst. c).

Hochwasserschutz und Revitalisierung sind entsprechend den Bundesvorgaben aus dem WBG und GSchG wesentliche öffentliche Interessen. Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz und Ökologie an einem Gewässer kann durch das Sicherheitsdefizit und das ökologische Defizit bestimmt werden. Je nachdem, welche Defizite an einem Gewässer auftreten, wird zwischen Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekte mit Überbreite (der gewählte Gewässerraum ist breiter als er für die naturnahe Gestaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 WBG im Minimum sein muss) oder Überlänge (der Projektperimeter ist länger als jener Bereich, der für den Hochwasserschutz nötig ist) unterschieden. Bei einem Hochwasserschutzprojekt sind die ökologischen Anforderungen an ein Gewässer, insbesondere Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 GSchG, Art. 7 BGF und gegebenenfalls Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), zu berücksichtigen. Bei einem Revitalisierungsprojekt sind die Anforderungen an einen ausgewogenen Hochwasserschutz sicherzustellen. Bei Gewässern, an denen sowohl Hochwasserschutzdefizite als auch ökologische Defizite bestehen, sind fallweise Hochwasserschutzprojekte mit Überbreite oder Überlänge respektive ökologischen Mehrleistungen zu planen und umzusetzen. Solche Projekte entsprechen dem integralen, sektorenübergreifenden und koordinierten Planungsgrundsatz von Wasserbaumassnahmen. Gemäss momentan geltendem Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich» des BAFU werden daher für solche Projekte zusätzliche Beitragsprozente vom Bund gesprochen. Da die Bezirke für die Revitalisierung von Fliessgewässern zuständig sind, sind bei Hochwasserschutzprojekten von Dritten (z.B. Wuhrkorporationen) eine Kostenaufteilung zwischen dem Bezirk und der Bauherrschaft notwendig. Der Bezirk hat alle Mehrkosten, welche die ökologischen Mehrleistungen zur Folge haben respektive über die notwendigen Massnahmen des Hochwasserschutzprojekts hinausgehen, zu übernehmen (Abs. 3 Bst. e). Dasselbe gilt auch für allfällige Mehrkosten des Gewässerunterhalts infolge von Revitalisierungen von Fliessgewässern (Abs. 3 Bst. f).

§ 22 Gemeinden

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen (Art. 7 Abs. 2 erster Satz GSchG). Das AfG als zuständige Gewässerschutzfachstelle wird in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Behörden im Rahmen einer Vollzugshilfe die allgemeine Anordnung erstellen. Damit kann die Gemeinde mit § 22 Bst. a als Baubewilligungsbehörde schliesslich die Versickerung von unverschmutztem Abwasser (Regen- bzw. Niederschlagswasser) bewilligen. Dies wird hauptsächlich in den Grundwasserschutzbereichen «übrige Bereiche» (üB) zutreffen, wo kein Grundwasservorkommen erwartet wird und Versickerungen entsprechend kein Grundwasserkörper beeinträchtigen kann. Die Beurteilung bezieht sich somit lediglich auf den Grundsatz nach Art. 7 Abs. 2 erster Satz GSchG, wonach unverschmutztes Abwasser zu versickern ist

Die Gemeinden erstellen gemäss § 10 Abs. 1 EGzGSchG für ihr Gemeindegebiet einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Die Geoinformationsverordnung des Bundes vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) fordert für den Bereich Siedlungsentwässerung die Umsetzung eines minimalen Geodatenmodells (MGDM) durch die Kantone. Die Gewässerschutzfachstelle hat dazu eine kantonale Wegleitung zum Austausch der GEP-Daten im Kanton verfasst. Die Datenherrschaft der

GEP-Daten liegt bei den Gemeinden, womit diese für die Umsetzung der geforderten Datenlieferung nach MGDm und dessen periodischer Aktualisierung zuständig sind (Bst. f und g).

Die Gemeinden sind überdies für die Notfallplanung gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c WBV zuständig, wobei sie durch das AWN begleitet werden (Bst. h).

III. Zusammenarbeit

§ 23 Pikettdienst

Nach wie vor unterstützt das AfU mit einem Pikettdienst die Umweltschutz- und Seepolizei. Da durch die Reorganisation des Umweltdepartements die Abteilung Gewässerschutz des AfU zum AfG wechselt, unterstützt das AfG das AfU bzw. den Umwelt-Pikettdienst nach Möglichkeit mit personellen Ressourcen. Gesamtorganisation und -koordination des Pikettdiensts liegt beim AfU.

§ 24 Zutrittsrecht und Kontrollausweise

Die Bestimmungen werden aus § 15 VVzGSchG überführt.

§ 25 Informationsrechte und -pflichten

Die Bestimmungen werden aus § 16 VVzGSchG überführt. Nach Abs. 1 sind das AfG sowie das AfU zu informieren, während nach Abs. 2 dem AfG, dem AfU und dem AFL die Verfügungen und Urteile zuzustellen sind.

IV. Planerischer Schutz der Gewässer

§ 26 Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche

Die Bestimmungen werden aus § 11 VVzGSchG übernommen. Die Abs. 1 und 3 sind unverändert. Das AfU erarbeitet den Entwurf zur Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche (Abs. 1) nach Art. 29 GSchV und überprüft die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche periodisch (Abs. 3). Nach heutigem § 11 Abs. 2 VVzGSchG stellt das AfU den Entwurf der Gewässerschutzbereiche den Bezirken und Gemeinden sowie betroffenen Amtsstellen zur Stellungnahme zu. Dass dabei keine Mitbestimmung oder Rechtsmittel möglich sind, führte in der Praxis oft zu Unklarheiten und Missverständnissen. Deshalb wird Abs. 2 dahingehend geändert, dass den Bezirken, Gemeinden sowie betroffenen Amtsstellen der Entwurf der Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche zur Mitwirkung zugestellt wird. Die Mitbestimmung oder Rechtsmittel stehen den Bezirken und Gemeinden jedoch weiterhin keine zur Verfügung.

§ 27 2. Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen

Die Bestimmungen werden aus § 12 VVzGSchG überführt.

V. Hochwasserschutz und Renaturierung

A. Allgemeines

§ 28 Gewässerunterhalt

a) Umfang

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 WBG ist der Hochwasserschutz prioritär durch den Unterhalt der Gewässer zu gewährleisten. Damit kommt dem Gewässerunterhalt im Hinblick auf die Gewährleistung des Hochwasserschutzes bundesrechtlich eine bedeutende Rolle zu. Andererseits hat ein gewässergerechter, naturnaher Unterhalt auch die Erreichung und den Erhalt der ökologischen Entwicklungsziele zu gewährleisten (vgl. auch Erläuterungen in § 21).

Folglich erfüllen Unterhaltsarbeiten die Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie. Teilweise stehen jedoch diese Anforderungen und Aufgaben im Widerspruch zueinander. Insbesondere wenn sie unsachgemäss ausgeführt, während der Laichzeit der Fische durchgeführt werden oder über das für eine ausgewogene Gewährleistung der Sicherheit für Menschen und erheblichen Sachwerten erforderliche Mass hinausgehen.

Unterhaltsarbeiten sind entsprechend § 44a Abs. 1 KWRG nicht (zwingend) baubewilligungspflichtig. Es ist jedoch möglich, dass solche Arbeiten einer spezialrechtlichen Bewilligung bedürfen (z.B. nach der Gewässerschutz-, der Fischerei- oder der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung usw.). Dementsprechend unterstehen auch solche Arbeiten einer vorgängigen Meldepflicht. Die Arbeiten sind frühzeitig und vor Inangriffnahme dem AfG zu melden und entsprechend zu dokumentieren. Die zuständigen Fachämter (Bezirk, AfG usw.) prüfen, ob für die vorgesehenen Arbeiten eine spezialrechtliche Bewilligung (Entfernung von Ufervegetation, fischereirechtliche Bewilligung usw.) erforderlich ist. Das AfG hat zudem zu prüfen, ob die Massnahmen aus wasserbaulicher Sicht zielführend sind und ob der Geschiebehaushalt negativ beeinträchtigt wird. In § 28 der Verordnung werden die wichtigsten Unterhaltsarbeiten aufgeführt. Das AfG sorgt entsprechend § 7 Abs. 2 Bst. a für die erforderliche Koordination.

§ 29 b) Rahmenbewilligung

Sofern Unterhaltsarbeiten, regelmässige Geschiebeentnahmen (inklusive die Entleerung von Geschiebesammlern) oder Geschieberückgaben aus einem Oberflächengewässer auf der Basis eines gesamtheitlichen Unterhalts- resp. Geschiebekonzepts beruhen, sich über mehrere Jahre erstrecken und eine spezialrechtliche Bewilligung erforderlich ist, so können diese auf der Grundlage einer mehrere Jahre geltenden Rahmenbewilligung erteilt werden. So lagert sich beispielsweise im Mündungsbereich der Wägitaleraa und der Muota, infolge der Verminderung der Schleppkraft, im Gerinne Geschiebe ab. Dieser Prozess verlagert sich mit der Zeit immer mehr flussaufwärts, wo die Geschiebeablagerungen ein sicherheitsrelevantes Risiko bilden. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit sind daher periodische Geschiebeentnahmen notwendig. Entsprechende Rahmenbewilligungen definieren unter Berücksichtigung der fischereirechtlichen Aspekte (z.B. Laichzeit) Art und Umfang und Zeitpunkt der Geschiebeentnahmen.

§ 30 Projekte

a) Vorstudie

Der Paragraph wurde von der bestehenden Vollzugsverordnung übernommen (bisher § 6 KWRV). Da der Begriff «generelles Projekt» heute nicht mehr üblich und damit dessen Umfang auch nicht mehr klar definiert ist, wurde er durch den Begriff «Vorstudie» ersetzt. Der Begriff bezieht sich auf die Phase 4.3.2 gemäss der SIA Norm Nr. 103, Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure.

Der Handlungsbedarf für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts ergibt sich aufgrund der in den Gefahrenkarten aufgezeigten Hochwasserschutzdefizite in Verbindung mit dem vorhandenen Schadenpotential. In der Vergangenheit wurden Wuhrkorporationen vielfach in der Folge von Hochwasserereignissen gegründet. Um den Perimeterpflichtigen aufzuzeigen, welche organisatorischen und baulichen Massnahmen und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zur Gewährleistung einer ausgewogenen Hochwassersicherheit an Fliessgewässern erforderlich sind, ist die Erarbeitung einer Vorstudie erforderlich. Wo bereits eine Wuhrkorporation besteht, lässt diese die Vorstudie ausarbeiten. Wo noch keine Wuhrkorporation besteht, erfolgt die Ausarbeitung der Vorstudie durch den Bezirk. Nach der Gründung einer Wuhrkorporation kann der Bezirk die Kosten für die Vorstudie der Wuhrkorporation belasten. Sofern auf der Basis der Vorstudie ein Hochwasserschutzprojekt realisiert und subventioniert wird, so ist diese im Rahmen der Subventionszusicherung nachträglich beitragsberechtigt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gewährt in Ausnahmefällen für die Erstellung von Studien oder Vorprojekten für Revitalisierungen oder Hochwasserschutzprojekten bei vorgängiger Absprache auch Beiträge, ohne dass diese an die Realisierung eines entsprechenden Projekts gebunden sind. In diesen Fällen subventionieren auch Kanton und Bezirk die entsprechenden Arbeiten.

§ 31 b) Vorprüfung

Der Bund unterscheidet bei der Subventionierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten einerseits zwischen Projekten, welche im Grundangebot abgerechnet werden und andererseits Einzelprojekten, welche auf der Basis einer separaten Subventionsverfügung abgerechnet werden. Die entsprechenden Zuordnungskriterien sind im jeweils für eine Programmperiode gültigen «Handbuch der Programmvereinbarungen im Umweltbereich» des BAFU verbindlich definiert. Im Gegensatz zu Projekten, welche im Grundangebot abgewickelt werden, ist bei Einzelprojekten vor der Subventionseingabe eine Vorprüfung durch das BAFU zwingend erforderlich. Die im Vorprüfungsbericht des BAFU verlangten Projektanpassungen und -ergänzungen sind zu berücksichtigen und in das für die Beitragszusicherung relevante Projektdossier einzuarbeiten. Die Projektanpassungen und -ergänzungen können baubewilligungsrelevant sein. Um Projektverzögerungen und unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Zeitpunkt der Vorprüfung von Einzelprojekten mit dem AfG abzusprechen. Auf jeden Fall hat die Vorprüfung vor der Einleitung des Baubewilligungsverfahrens zu erfolgen.

Für die Vorprüfung benötigt das BAFU die Vorprüfungsberichte der vom Projekt betroffenen kantonalen Amtsstellen. Damit das vorgängige kantonale Konsultationsverfahren unter der Federführung des AfG zeitgerecht abgewickelt und dem BAFU die verlangten Dossiers zugestellt werden können, sind dem AfG in der Regel drei vollständige Projektdossiers in Papierform sowie ein elektronisches Projektdossier zuzustellen. Das AfG leitet das kantonsinterne Mitberichtsverfahren ein und ersucht nach dessen Abschluss das BAFU um die formelle Vorprüfung des Projekts.

§ 32 Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden a) Ausführung

Ein Sonderfall stellen Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Unwetterereignissen dar. Anlässlich von Hochwassern oder Murgängen können Hochwasserschutzbauwerke so zerstört oder beschädigt werden, dass ihre Funktion zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht mehr gewährleistet ist und ein nicht akzeptierbares Risiko entsteht. In solchen ausserordentlichen Fällen kann nicht zugewartet werden, bis ein bewilligtes Projekt vorliegt. Sofortmassnahmen sind mit dem AfG schnellstmöglich und vor Beginn der Arbeiten abzusprechen. Dieses informiert den Bund und den Regierungsrat über das Ereignis, die dringend auszuführenden Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und die geschätzte Höhe

der zu erwartenden Kosten der zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlichen Sofortmassnahmen. Mit den Arbeiten ist so schnell wie möglich nach dem Ereignis und in Absprache mit dem AfG zu beginnen. Diese sind ohne Unterbruch auszuführen. Das AfG ist über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

Nicht zu Sofortmassnahmen zählen sicherheitsrelevante Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, welche im Rahmen von regelmässigen Kontrollen und einer vorausschauenden Planung rechtzeitig hätten realisiert werden können. Die Sofortmassnahmen haben sich auf die zwingend erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit und die Räumungsarbeiten im Bachgerinne und an den Ufern zu beschränken. In der Regel werden Sofortmassnahmen durch Folgeprojekte abgelöst, respektive ergänzt. Soweit dies im Rahmen der Sofortmassnahmen möglich ist, sind die Grundsätze gemäss § 46 einzuhalten.

§ 33 b) Beiträge und Bewilligung

Nach Abschluss der Arbeiten sind dem AfG ohne Verzug die erforderlichen Unterlagen, wie die Dokumentation der ausgeführten Bauarbeiten, die Abrechnungsbelege oder allfällige Pläne des ausgeführten Bauwerks, die Baudokumentation für die Eröffnung eines nachträglichen Beitragsgesuchs, und, sofern dies erforderlich ist, eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

B. Wuhrkorporationen

§ 34 Perimeterpläne

a) Inhalt

Der Paragraph wurde von der bestehenden Vollzugsverordnung übernommen (bisher § 8 KWRV). In den Perimeterplänen sind einerseits die äussere Perimetergrenze und andererseits die Zonengrenzen einzuzeichnen. Es ist ebenfalls darzulegen, auf welchen Gewässerstrecken die Wuhrpflicht der Privaten aufgelöst und der Wuhrkorporation übertragen werden soll. Die Festlegung der äusseren Perimetergrenze erfolgt aufgrund von § 46 Abs. 2 KWRG, die Einteilung der Zonengrenzen erfolgt auf der Grundlage von § 35 dieser Verordnung. Die Ablösung der Wuhrpflicht richtet sich nach § 39 dieser Verordnung.

Der Perimeter beinhaltet einerseits das hydrologische Einzugsgebiet eines Fliessgewässers. Andererseits sind auch potentielle Überschwemmungsgebiete und künstliche Zuleitungen von Regenwasser von ausserhalb des natürlichen Einzugsgebiets zu berücksichtigen. Die Festlegung der Zonengrenzen und des potentiellen Überschwemmungsgebiets basiert auf dem ursprünglichen Zustand, also auf den Verhältnissen vor der Realisierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen und künstlichen Anlagen wie Mauern usw., welche über die Ufer tretendes Wasser künstlich umleiten. Insofern sind Gefahrenkarten wichtige Hilfsmittel für die Festlegung der Perimeter- und Zonengrenzen. Allerdings ist darauf zu achten, dass diese die Wirkung bestehender baulicher Hochwasserschutzmassnahmen berücksichtigen. Die Perimeter- und Zonengrenzen können dementsprechend nicht einfach von den Gefahrenkarten übernommen werden. Vielmehr ist in den Perimeterplänen der Zustand vor der Realisierung von Hochwasserschutzbauwerken abzubilden (vgl. RRB 577/2014, VGE 829/2000 vom 20. Juni 2000).

§ 35 b) Zoneneinteilung

Der Paragraph wurde aus der bestehenden Vollzugsverordnung übernommen (bisher § 13 KWRV).

Die Berücksichtigung der Gefahren, Vorteile und Interessen erfolgt auf der Basis von Zoneneinteilungen. Der äusserste Kreis (Perimetergrenze) bildet gestützt auf § 46 Abs. 2 KWRG das hydrologische Einzugsgebiet, wobei künstliche Wasserzuleitungen zu berücksichtigen sind. In die erste Zone werden alle Objekte eingeteilt, welche in ihrem Bestand oder ihrer Sicherheit vom Gewässer bedroht werden. Dazu gehören alle Landflächen, welche bei einem ausserordentlichen Unwetterereignis überschwemmt werden. Wie bereits in § 34 ausgeführt, ist bei der Einteilung der ursprüngliche Zustand, also der Zustand vor der Realisierung von Hochwasserschutzbauwerken oder anderen künstlichen Bauten, massgebend.

In die zweite Zone werden diejenigen Objekte eingeteilt, welchen aus einer Gewässerverbauung indirekte Vorteile erwachsen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aufgrund von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen der Zugang zu einem Objekt auch während Unwetterereignissen weitgehend (z.B. Erschliessungsstrassen oder Brücken) gewährleistet ist.

In der Regel soll der Perimeter höchstens in drei Zonen eingeteilt werden. Die Belastung der weiteren Zonen wird in Prozenten der Belastung der ersten Zone ausgedrückt (Beispiel: 1. Zone 100%, 2. Zone 70 bis 75%, 3. Zone 40 bis 50%).

§ 36 c) Öffentliche Auflage

Damit die Perimeterpläne in Rechtskraft erwachsen, sind diese während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Soweit die Adressen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke und Anlagen bekannt sind, sind diese mittels schriftlicher Mitteilung auf die öffentliche Auflage der Perimeterpläne aufmerksam zu machen. Die Bezirke haben während der Auflagefrist dafür zu sorgen, dass Interessenten während der Auflagefrist Auskünfte erteilt werden. In der Regel werden für die Betroffenen während der Auflagefrist eine oder mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen neben allgemeinen Ausführungen zum Perimeter konkrete Fragen von Betroffenen beantwortet werden. Betreffend die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels wird auf die Ausführungen zu § 40 verwiesen.

§ 37 Perimeterveranlagung a) Allgemein

Die Veranlagung erfolgt neu aufgrund der Zoneneinteilung gemäss § 35, der Schätzungsgrundlagen gemäss § 38 und der Ablösung der Wuhrpflicht gemäss § 39. Diesen liegen die bisherigen allgemeinen Kriterien zu Grunde, ohne dass diese in der Verordnung ausdrücklich aufgeführt werden:

- a. die Gefahren, welchen das Grundstück und die sich darauf befindenden Objekte ohne eine Verbauung ausgesetzt sind und die Vorteile und Interessen des Grundeigentümers am Verbauungswerk (§ 35);
- b. der Wert des in den Perimeter aufzunehmenden Grundstücks und der darauf liegenden Bauten respektive der im Perimeter liegenden Anlagen (§ 38);
- c. die bisherige Belastung des Grundstücks mit dem Gewässerunterhalt, welche neu durch die Wuhrkorporationen übernommen werden oder der Wert von allfälligen, durch einen Grundeigentümer erstellten baulichen Hochwasserschutzmassnahmen, durch welche eine Wuhrkorporation entlastet wird (§ 39).

Es versteht sich von selbst, dass sowohl die Veranlagung (neue Gebäudeschätzungen, usw.) als auch die Perimeterpläne (neue künstliche Zuleitungen von Meteorwasser in ein Gewässer, Anpassung altrechtlicher Perimeter an die Bestimmungen des KWRG usw.) laufend und schnellstmöglich den neuen Gegebenheiten anzupassen sind.

§ 38 b) Schätzungsgrundlagen

Der Paragraph wurde aus der bisherigen Vollzugsverordnung übernommen (bisheriger § 11 KWRV). Der Wert eines Grundstücks und der darauf befindlichen Bauten und Anlagen erfolgt auf der Basis der steueramtlichen Schätzung. Wo eine solche nicht vorhanden ist (z.B. Firmengrundstücke, Schulhäuser usw.) hat der für das Perimeterwesen zuständige Bezirk eine entsprechende Schätzung vorzunehmen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist. Die Schätzung der Anlagen öffentlicher Werke (Strassen, Geleise, Leitungen usw.) erfolgt auf der Basis der bisherigen Ansätze. Zusätzlich wurden lediglich Abwasser-, Glasfaser- und Fernwärmeleitungen in den Katalog aufgenommen.

§ 39 c) Ablösung der Wuhrpflicht

Der Paragraph wurde aus der bisherigen Vollzugsverordnung übernommen (bisheriger § 12 KWRV). Die Berücksichtigung der bisherigen Belastung eines Grundstücks, primär die Übernahme der Wuhrpflicht durch die Wuhrkorporation, erfolgt auf der Basis der betroffenen Uferlänge multipliziert mit einem Pauschalbetrag. Wo die Perimeterschätzung in keinem Verhältnis zum Wert des Grundstücks steht, ist diese angemessen zu reduzieren. Zudem wird die Ablösung der Wuhrpflicht lediglich in der ersten Zone berücksichtigt. In den übrigen Zonen bleibt dementsprechend die Wuhrpflicht bei den bisher Pflichtigen respektive den Anstössern.

Nicht durch die Ablösung der Wuhrpflicht tangiert ist die Werkeigentümerhaftung. Die Werkeigentümer haben aufgrund von Eindolungen einen Vorteil, beispielsweise indem sie aufgrund von Eindolungen Bauten oder Anlagen direkt an oder über dem Gewässer erstellen konnten oder aufgrund einer Eindolung eine Bewirtschaftung möglich wurde. Folglich sind die Werkeigentümer aufgrund der Werkeigentümerhaftung für deren baulichen Unterhalt und deren Ersatz weiterhin zuständig. Im Falle eines Hochwasserschutzes- oder Revitalisierungsprojekts sind sie, ebenfalls im Rahmen der Werkeigentümerhaftung, für allenfalls notwendige Leitungsverlegungen oder -anpassungen zuständig.

§ 40 Verfahrensvereinigung Planaufgabe und Perimeterveranlagung

Der Paragraph wurde aus der bisherigen Vollzugsverordnung übernommen (bisheriger § 9 Abs. 2 KWRV). Sowohl gegen die Aufnahme eines Grundstücks - bei öffentlichen und privaten Werken von deren Anlagen - gemäss § 34 dieser Verordnung in den Perimeter, als auch die Zonenzuordnung gemäss § 35 sowie gegen die Perimeterveranlagung gemäss § 37 können die betroffenen Grundeigentümer und Werke entsprechend § 50 Abs. 2 KWRG ein Rechtsmittel ergreifen. Damit die Betroffenen ihre Rechte wahrnehmen können, sind diesen einerseits der Einbezug in den Perimeter sowie die öffentliche Auflage des Perimeterplans schriftlich mitzuteilen. Andererseits ist die eigentliche Perimeterveranlagung mittels Verfügung zu eröffnen. Die beiden Schritte können nacheinander ausgeführt oder zusammengelegt werden. Bei der öffentlichen Auflage des Perimeterplans ist bekanntzugeben, ob die beiden Verfahrensschritte nacheinander erfolgen oder diese zusammengelegt werden.

§ 41 Auflösung einer Wuhrkorporation

Übernehmen beispielsweise Bezirke oder Gemeinden gestützt auf § 42b KWRG die Aufgaben der Wuhrkorporationen, so werden letztere in der Regel aufgelöst. Die Auflösung einer Wuhrkorporation ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Sie bedarf der Mehrheit der an der (allenfalls ausserordentlichen) Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Anschliessend ist die Auflösung durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Voraussetzung für die Auflösung ist, dass die Instandhaltung, der Unterhalt und die Erneuerung der mit öffentlichen Mitteln erstellten Hochwasserschutzbauwerke rechtlich, materiell und finanziell sichergestellt ist. Zudem muss die Verwendung des vorhandenen Guthabens der Wuhrkorporation oder die Tilgung allfälliger Schulden, klar geregelt sein. Oft wird zwischen der aufzulösenden Wuhrkorporation und der Nachfolgerin (z.B.

Bezirk, Gemeinde) vereinbart, dass noch vorhandenes Vermögen zweckgebunden für den Unterhalt und die Hochwasserschutzbauwerke am entsprechenden Bach zu verwenden ist.

VI. Nutzung der Gewässer

A. Verfahren bei Mehrfachnutzungen

§ 42

Mit der zunehmenden Sensibilisierung für eine möglichst optimale Nutzung der beschränkten, natürlichen Wasserressourcen wurden in jüngster Zeit vermehrt Mehrfachnutzungen realisiert. So nutzt beispielsweise die Korporation Wollerau das Grundwasser im Geissboden für die öffentliche Wasserversorgung. Gleichzeitig nutzt sie das Gefälle zwischen der Wasserentnahme und dem Versorgungsgebiet für die Erzeugung elektrischer Energie. In solchen Fällen der Doppelnutzung eines öffentlichen Gewässers richtet sich das Verfahren nach der Hauptnutzung, im vorliegenden Falle der Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung. Damit kann einerseits unnötiger Verwaltungsaufwand verhindert werden. Andererseits können die beiden erforderlichen Konzessionen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Dauer der Konzessionen für die unterschiedlichen Nutzungen der öffentlichen Gewässer.

In der Regel ist der Hauptnutzungszweck aufgrund der Gesuchunterlagen ersichtlich. Bestehen Unklarheiten, so entscheidet das AfG.

B. Nutzung von Wasser zu Trink- und Brauchwasser

§ 43 Bestimmung der genutzten Wassermenge a) Bemessung

Entsprechend § 22 Abs. 1 KWRG ist für die Nutzung eines öffentlichen Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ein jährlicher Wasserzins geschuldet, welcher auf der Basis der effektiv genutzten Wassermenge berechnet wird. Dazu hat der Konzessionär (Konzessionsnehmer) einen Wasserzähler zu installieren.

Ausnahmsweise kann die genutzte Wassermenge auf der Basis eines Betriebsstundenzählers bestimmt werden, wobei der Konzessionär dem AfG die erforderlichen Angaben, insbesondere die maximale Pumpenleistung bei den vorhandenen Gegebenheiten (effektive Pumphöhe unter Berücksichtigung der Reibung, Pumpenkennlinie) mitzuteilen hat. Dazu hat der Konzessionär dem AfG ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der oben genannten Unterlagen einzureichen. Nicht möglich ist eine Bestimmung der genutzten Wassermenge auf der Basis eines Betriebsstundenzählers bei leistungsabhängigem Pumpbetrieb.

In Einzelfällen ist eine Messung der genutzten Wassermenge gemäss den oben beschriebenen Grundsätzen technisch nicht möglich oder verursacht unverhältnismässigen Aufwand. In solchen Fällen kann das AfG eine jährliche Pauschale genehmigen, welche auf § 22 Abs. 2 KWRG basiert.

§ 44 b) Meldung

Der Konzessionsnehmer hat dem AfG bis spätestens Ende Januar unaufgefordert die genutzte Wassermenge des vergangenen Jahres zu melden. Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen in der Konzession oder den früher abgegebenen und zum integrierenden Bestandteil der Konzession erklärten Konzessionsurkunden.

§ 45 Konzessionsdauer

Entsprechend der langjährigen Praxis des Regierungsrates werden Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer zu Trink- und Brauchwasser in der Regel für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Aufgrund der hohen Investitionen und der Lebensdauer der Anlagen werden Konzessionen für die Nutzung eines öffentlichen Gewässers für die öffentliche Wasserversorgung, wie bisher üblich, für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

VII. Finanzierung

A. Allgemeines

§ 46 Beitragsberechtigte Projekte

a) Voraussetzungen

Die Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand ist entsprechend der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung an verschiedene Vorgaben und Auflagen gebunden. Das AfG ist sowohl gegenüber dem Bund als auch dem Regierungsrat verantwortlich für die gesetztes- und normgerechte Umsetzung der subventionierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte, von Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft, der Abwasserreinigung und abwassertechnischen Sanierungen. Diese wird im Rahmen von regelmässig stattfindenden Reportings durch den Bund kontrolliert. Das AfG steht auch gegenüber den kantonalen Kontrollinstanzen, wie der Finanzkontrolle oder der Staatswirtschaftskommission, in der Verantwortung. Diese Aufgabe kann das AfG nur pflichtgemäss wahrnehmen, wenn es laufend über den Stand der Arbeiten informiert ist und auch auf projekt- und subventionsrelevante Schritte Einfluss nehmen kann. Daher ist das AfG frühzeitig über den Beginn von Projektierungsarbeiten für beitragsberechtigte Projekte zu informieren, welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden sollen. Sowohl während der Projektierung als auch der Realisierung sind regelmässige Projekt- respektive Bauleitungssitzungen durchzuführen, das AfG ist dazu einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen. Projekte, welche zu 50% oder mehr durch die öffentliche Hand subventioniert werden, sind entsprechend Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SRSZ 430.120.1) der Submissionsgesetzgebung unterstellt. Dementsprechend sind die Arbeitsvergaben mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Offertvergleich, dem AfG vor deren Unterzeichnung zur Genehmigung einzureichen. Dem AfG sind ebenfalls unaufgefordert Kopien der Ingenieurverträge zuzustellen. Das AfG ist berechtigt bei Studien oder Projekten, welche durch die öffentliche Hand subventioniert werden, Einblick in die laufenden Arbeiten zu nehmen. Das AfG ist im Rahmen der Realisierung zur Start-sitzung sowie zur Schlussabnahme einzuladen. Kosten- und projektrelevante Projektanpassungen sind nachvollziehbar zu begründen und dem AfG frühzeitig und vor der Inangriffnahme zu melden. Erfordern diese eine Anpassung der Subventionsverfügung, so leitet das AfG die erforderlichen Schritte ein. Nach der Realisierung des Projekts ist dem AfG schnellstmöglich die Schlussabrechnung einzureichen. Diese hat den Mindestanforderungen des Bundes zu genügen. Mit der Schlussabrechnung ist auch ein vollständiges Projektdossier mit den Plänen des ausgeführten Bauwerks einzureichen.

§ 47 b) Vorzeitige Ausführung

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen aller Beitragszusicherungen (Bund, Kanton, Bezirk) begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Baubeginn gewährt werden. Der Regierungsrat ist bei baulichen Hochwasserschutz- und bei Revitalisierungsmassnahmen zuständig für die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns. Bei Beiträgen, welche das Abwasser betreffen, liegt die Zuständigkeit gestützt auf § 37 Abs. 2 EGzGSchG beim Umweltdepartement.

Bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten ist der Regierungsrat zuständig. Das Gesuch ist beim AfG einzureichen, welches die erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Der vorzeitige Baubeginn ist mit allfälligen übrigen Subventionsgebern abzusprechen. Der vorzeitige bewilligte Baubeginn stellt kein Präjudiz für eine Subventionszusicherung dar. Gründe für einen vorzeitigen Baubeginn sind etwa die Koordination mit anderen, bereits laufenden oder in die Wege geleiteten abwassertechnisch-generellen Planungen oder Bauprojekten, welche zu Kosteneinsparungen führen, Vorbereitungsarbeiten wie etwa erforderliche Holzerarbeiten oder sicherheitsrelevante Defizite, welche eine möglichst schnelle Inangriffnahme der Arbeiten nahelegen. Keine Gründe für einen vorzeitigen Baubeginn sind vorhersehbare Ereignisse, welche bei einer seriösen Planung und Vorbereitung der Bauarbeiten in die Projektierung hätten einfließen können respektive Verzögerungen, welche die Bauherrschaft zu verantworten hat.

Wird mit den Bauarbeiten trotz fehlender Subventionszusicherungen oder einer Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn begonnen, so können die Beiträge der öffentlichen Hand reduziert oder ganz gestrichen werden.

§ 48 c) Auszahlung

Bei der Auszahlung der Kantonsbeiträge ist das jeweils aktuelle, vom Kantonsrat genehmigte Budget zu berücksichtigen. Bei Projekten, welche sich über eine längere Zeitspanne erstrecken, sind auch Teilzahlungen möglich. Bei der Auszahlung von Beiträgen des Bundes sind dessen Bestimmungen massgebend. Die Bestimmungen werden aus § 23 Abs. 2 und Abs. 3 VVzGSchG überführt.

B. Abwasser

§ 49 Kantonsbeiträge

a) Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes

Die Bestimmungen werden aus § 17 VVzGSchG überführt.

§ 50 b) Abwassertechnische Sanierungen

Die Bestimmungen werden aus § 18 VVzGSchG überführt.

§ 51 c) Generelle Planung von Abwasseranlagen

Die Bestimmungen werden aus § 19 VVzGSchG überführt.

§ 52 Beitragsgesuche

Die Bestimmungen werden aus § 20 Abs. 1 und 2 VVzGSchG überführt. Unter Verbandsvorstand ist jener des jeweiligen Abwasserverbandes zu verstehen.

§ 53 Zusicherungen

Nach bisheriger Regelung sichert je nach ermitteltem Abgeltungsbetrag das zuständige Amt (bis Fr. 80 000.--), das Umweltsdepartement (bis Fr. 200 000.--) oder der Regierungsrat (ab Fr. 200 000.--) den Kantonsbeitrag zu. Die Möglichkeiten über den Erhalt kantonaler Abgeltungen sind mit § 36 EGzGSchG abschliessend definiert. Gesuche sind nach § 52 dem AfG einzureichen, welches die beitragsberechtigte Summe und den daraus resultierenden zuzusichernden Kantonsbeitrag (Abgeltungsbeitrag) ermittelt. Die zuzusichernden Beträge variieren einzig auf-

grund der Projektgrösse. So steigen beispielsweise im Allgemeinen die Kosten einer abwassertechnischen Erschliessung mit zunehmender Länge der Abwasserleitung. Die Ermittlung des zuzusichernden Kantonsbeitrags entspricht somit einzig einer fachtechnischen Beurteilung des Projekts und der anrechenbaren Kosten. Deshalb entscheidet künftig nur noch das AfG über kantonale Zusicherungen gemäss § 36 EGzGSchG.

§ 54 Abrechnung

Die Bestimmungen werden aus § 23 Abs. 1 VVzGSchG überführt und mit neuem Bst. c ergänzt, womit zwischen dem Auszahlungsgesuch (Bst. a) und Abrechnung inklusive der Originalrechnungen (Bst. c) unterschieden wird.

C. Hochwasserschutz und Renaturierung

§ 55 Beitragsgesuche a) Zuständigkeit

Beitragsgesuche für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind nach erfolgtem, rechtskräftig abgeschlossenem Baubewilligungsverfahren, frühzeitig dem AfG einzureichen. Dieses koordiniert das Verfahren sowohl mit den vom Projekt betroffenen, zuständigen kantonalen Amtsstellen, als auch mit dem Bund und den Bezirken sowie allfälligen weiteren Beitragsgebern.

§ 56 b) Inhalt

Das Projektdossier hat die im jeweils für die aktuelle Programmperiode gültigen «Handbuch Programmvereinbarungen» des BAFU formulierten Mindestanforderungen zu erfüllen. Im Hinblick auf eine möglichst reibungslose Abwicklung des Subventionsverfahrens empfiehlt es sich, das Projektdossier und den technischen Bericht entsprechend den Checklisten des oben erwähnten Handbuchs aufzubauen.

§ 57 Beiträge an Hochwasserschutzbauten und Sofortmassnahmen

Der bisherige § 13a KWRV wurde in die beiden Subventionstatbestände Hochwasserschutz (§ 57) und Revitalisierungen (§ 58) aufgeteilt. Neu wurde die Berechtigung für Beiträge an Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Unwetterereignissen in der Verordnung ausdrücklich erwähnt. Die bisherigen Beitragssätze von Kanton und Bezirk sowie die Abstufungen und die entsprechenden Kriterien wurden unverändert übernommen.

Die zusätzlichen Beitragsprozente aufgrund von ökologischen Mehrleistungen im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten mit Überlänge oder Überbreite werden entsprechend § 57 Abs. 4 KWRG direkt der Bauherrschaft weitergeleitet.

§ 58 Beiträge an Revitalisierungen von Oberflächengewässern

Die bisherige Beitragsregelung bei Revitalisierungen stammte aus der Zeit, als der Bund noch keine rechtliche Verpflichtung zur Subventionierung von Revitalisierungen kannte, sondern lediglich auf der Basis einer «Kann» Formulierung, wenn überhaupt, Beiträge ausbezahlte. Die zugesicherten Gelder waren abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Bundes und insbesondere des BAFU. Neu werden die Bundesbeiträge, wie beim Hochwasserschutz, auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund oder einer Einzelverfügung ausbezahlt. Dies führte im Rahmen der Teilrevision des KWRG zu entsprechenden Anpassungen. Die Abstufungen des Kantonsbeitrags in der Verordnung erfolgt aufgrund der bisherigen Kriterien.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 59 Änderung bisherigen Rechts

Eine standortgerechte Ufervegetation (Art. 37 GSchG) ist ein wesentliches Element, um die natürliche Funktion eines Gewässers und des Gewässerraums sicherzustellen (vgl. auch Art. 36a GSchG). Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Prozesse und Zuständigkeiten drängt es sich auf, dass künftig anstelle des Bezirkrates (bei Fliessgewässern) das kantonale Fachamt, also das AfG, zuständig ist für die Erteilung der Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG. Somit liegt die Zuständigkeit beim Amt, welches auch den Gewässerraum zu beurteilen hat und es wird nicht mehr zwischen stehenden und fliessenden Gewässern unterschieden. Weiter soll das AfG auch Eingriffe in aquatische Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG beurteilen.

§ 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der vorliegenden Verordnung können sowohl die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG) vom 3. Juli 2001 als auch die Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz (KWRV) vom 13. September 1976 aufgehoben werden.

§ 61 Veröffentlichung Inkrafttreten

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Zusammenlegung der KWRV und der VVzGSchG zu einer Wasserverordnung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.